

## **Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel Vom 21. April 2016**

Aufgrund des § 74 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. Seite 39), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Kiel vom 12. April 2016 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 20. April 2016 folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- A. Allgemeines
  - § 1 Beiträge
  - § 2 Beitragshöhe
  
- B. Beitragserstattung
  - § 3 Fristen
  - § 4 Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation
  - § 5 Beitragsanteil für das Semesterticket
  - § 6 Härtefälle
  - § 7 Fehlüberweisung
  - § 8 Weitere Bestimmungen zur Beitragserstattung
  
- C. Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - § 9 Änderung, Inkrafttreten

### **A. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Beitrag**

- (1) Alle an der Fachhochschule Kiel immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag (Studierendenschaftsbeitrag) gemäß § 74 Absatz 1 HSG zu leisten.
- (2) Zu den an der Fachhochschule Kiel immatrikulierten Studierenden gehören ebenfalls die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Studienkollegs der Fachhochschule Kiel gemäß § 96 Absatz 4 Satz 1 HSG.
- (3) Der Beitrag wird fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation oder die Rückmeldung gilt.
- (4) Die Studierendenschaft zieht den Beitrag durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Einzahlungsnachweis innerhalb der Immatrikulations- oder Rückmeldefrist im Studierendensekretariat der Fachhochschule Kiel.

## **§ 2 Beitragshöhe**

- (1) Der Beitrag zur Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 74 Absatz 1 HSG beträgt ab dem Sommersemester 2014 6,50 € pro Semester. Der Studierendenschaftsbeitrag ist von allen immatrikulierten Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen (Semesterticket), beträgt ab dem Wintersemester 2016/17 55,50 € pro Semester. Er ist von allen immatrikulierten Studierenden an den Kieler Fachbereichen zu entrichten. Dies gilt nicht für die Studierenden der Onlinestudiengänge.

### **B. Beitragserstattung**

## **§ 3 Fristen**

- (1) Für die Beitragserstattung wird sich, wie in den Paragraphen § 4 bis 8 geregelt, auf verschiedene Fristen berufen.
- (2) Die Fristen für das Sommersemester sind
  1. 15. April,
  2. 31. Mai.
- (3) Die Fristen für das Wintersemester sind
  1. 15. Oktober,
  2. 30. November.

## **§ 4 Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation**

- (1) Studierende, die sich während des Sommersemesters bis zum 30. April exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, kann der Studierendenschaftsbeitrag und der Beitragsanteil für das Semesterticket erstattet werden, wenn der vollständige Antrag bis zur Frist nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 beim Allgemeinen Studierendenausschuss vorliegt.
- (2) Studierende, die sich während des Wintersemesters bis zum 31. Oktober exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, kann der Studierendenschaftsbeitrag und der Beitragsanteil für das Semesterticket erstattet werden, wenn der vollständige Antrag bis zur Frist nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 beim Allgemeinen Studierendenausschuss vorliegt.
- (3) Dem Antrag muss die Exmatrikulationsbescheinigung oder die Löschungsbescheinigung der Einschreibung beigelegt werden.
- (4) Eine Erstattung nach Ablauf der unter Absatz 1 und 2 genannten Fristen ist nicht möglich. Alle Anträge, die nach Fristende eingehen, werden abgelehnt.

## § 5 Beitragsanteil für das Semesterticket

- (1) Folgenden Studierenden wird der Beitragsanteil für das Semesterticket erstattet, wenn der vollständige Antrag mit den unter Absatz 2 genannten Nachweisen bis zur Frist nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 oder bis zur Frist nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 beim Allgemeinen Studierendenausschuss vorliegt:
1. Inhaberinnen und Inhaber eines personengebundenen Umlandtickets,
  2. Schwerbehinderten, die nach den § 145 ff. Sozialgesetzbuch IX unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer entsprechenden Wertmarke oder dem Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, oder „BL“ sind,
  3. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können,
  4. Studierenden, die zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens drei Monate im laufenden Semester an einer Einrichtung außerhalb Kiels studieren müssen (z.B. Auslandssemester),
  5. Studierenden, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses mindestens drei Monate im laufenden Semester an einer Einrichtung außerhalb des Semesterticketeinzugsbereiches aufhalten müssen (Praktikum oder Abschlussarbeit),
  6. Studierende die sich für das laufende Semester beurlauben lassen.
- (2) Dem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind der Studierendenausweis (Chipkarte), zwecks Löschung des Semesterticketaufdruckes, eine Immatrikulationsbestätigung und folgende Nachweise beizufügen:
1. für den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1 ein entsprechendes Ticket,
  2. für den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweis,
  3. für den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 3 eine entsprechende Bescheinigung,
  4. für den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 4 eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule oder ähnliches,
  5. für den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 5 eine entsprechende Bescheinigung,
  6. für den Nachweis nach Absatz 1 Nr. 6 die genehmigte Urlaubsbescheinigung der Fachhochschule Kiel.

## § 6 Härtefälle

- (1) Studierenden, die eine Erstattung aufgrund des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte beantragen, kann der Beitragsanteil für das Semesterticket, der in § 2 Absatz 2 bestimmt ist, erstattet werden, wenn der vollständige Antrag bis zur Frist nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 oder bis zur Frist nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 beim Allgemeinen Studierendenausschuss vorliegt. Dem Antrag müssen eine Studienbescheinigung und Nachweise über die persönliche außergewöhnliche Härte beigefügt sein.
- (2) Über die einzelnen Härtefallanträge wird im Studierendenparlament im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung beraten und abgestimmt.
- (3) Bei Annahme des Härtefallantrages durch das Studierendenparlament muss der Studierendenausweis (Chipkarte) zwecks Löschung des Semesterticketaufdruckes dem Allgemeinen Studierendenausschuss vorgelegt werden.

## **§ 7 Fehlüberweisung**

Studierende, die einen zu hohen Semesterbeitrag überwiesen haben, kann der zu viel entrichtete Beitragsanteil erstattet werden, wenn der vollständige Antrag bis zur Frist nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 oder bis zur Frist nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 beim Allgemeinen Studierendenausschuss vorliegt. Dem Antrag sind eine Studienbescheinigung sowie ein Beleg über die getätigte Zahlung als Kontoumsatz beizufügen.

## **§ 8 Weitere Bestimmungen zur Beitragserstattung**

- (1) Alle Erstattungsanträge sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Kiel einzureichen.
- (2) Nachweise für Erstattungsanträge (Härfefälle) nach § 6 werden an das Studierendenparlament der Fachhochschule Kiel weitergeleitet.
- (3) Anstelle der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können bei Vorlage des entsprechenden Originaldokuments auch Kopien anerkannt werden.
- (4) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses dem verspäteten Antrag stattgeben.
- (5) Der mit dem Antrag eingereichte Studierendenausweis (Chipkarte) wird einbehalten bis alle benötigten Dokumente vorliegen oder der Antrag abgelehnt wird.
- (6) Der Studierendenausweis (Chipkarte) wird bei Haftung der Antragstellerin oder des Antragstellers an die angegebene deutsche Adresse versandt. Auf Wunsch kann der Studierendenausweis (Chipkarte) persönlich im Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeholt werden.
- (7) Wird ein Antrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt werden. Dem Widerspruch ist der Studierendenausweis (Chipkarte) beizufügen.
- (8) Für den Antrag ist grundsätzlich das auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses der Fachhochschule Kiel zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

### **C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 9 Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlaments mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen dieser Satzung, auch in Teilen, bedürfen der Prüfung der Vereinbarkeit mit aller Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel.
- (3) Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Die Beitragsordnung (Satzung) vom 6. Februar 2014 (NBl. MBW Schl.H. 1/2014, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. September 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.H. 4/2015, S. 141), tritt gleichzeitig außer Kraft.

**NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2/2016 vom 28. April 2016 (S. 22)**

**Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 12. April 2016**

Kiel, 21. April 2016  
Fachhochschule Kiel

Marco Metzger  
Vorsitzender  
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Peter Mollenhauer  
Vorsitzender  
des Allgemeinen Studierendenausschusses